

Hygienekonzept – 11. Radcross im Stadtwald Grimma am 10.10.2021

1.1 Jeder Teilnehmer muss folgende Voraussetzungen erfüllen

- es dürfen **KEINE** gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome vorliegen
- darf sich nicht in Quarantäne befinden
- müssen sich zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen verpflichten

1.2 Datenerhebung

Für den Fall eines nach der Veranstaltung identifizierten COVID 19 Erkrankten, ist die Identifizierung aller anderen Teilnehmer gewährleistet (Grundlage Starter- bzw. Meldeliste). Die Teilnahme setzt ein schriftliches Einverständnis voraus, welches mit der Meldung erklärt wird. Die Rechtsgrundlage, die den Vereinen die Führung dieser Listen gestattet ist Art.6 Abs.1 DSGVO. Gesundheitsdaten werden nicht erfasst, diese Listen werden mindestens 14 Tage aufbewahrt.

1.3 Abstandsregeln

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können alle Teilnehmer (Trainer, Sportler, Betreuer, Helfer etc.) und Besucher immer einen Mindestabstand von 1,5 einhalten. Ein Körperkontakt ist in allen Bereichen zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern ist bei ALLEN Aktivitäten außerhalb des Wettkampfes einzuhalten!

1.4 Mund- und Nasenschutz

Ein Mund- und Nasenschutz ist von allen Personen, die sich im ausgewiesenen Bereich der Startnummernausgabe aufhalten, zu tragen. Außerhalb des Bereiches der Startnummernausgabe ist Mundschutz zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Dies gilt nicht für die Aktivitäten im Wettkampf.

1.5 Duschen / Umkleiden

Es stehen keine Umkleidekabinen und / oder Duschen zur Verfügung.

1.6 Handdesinfektion

An zentralen Punkten besteht die Möglichkeit der Händedesinfektion, Abfälle werden sicher entfernt.

1.7 Information über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Alle Helfer werden über die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln des Infektionsschutzes eingewiesen. Teilnehmer (Trainer, Sportler, Betreuer) werden durch dieses Hygienekonzept und durch Hinweisschilder und Aushang dieses Dokuments über die einzuhaltenden Regeln informiert.

1.8 Verkauf von Speisen und Getränken - Catering

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind vom Dienstleister zu berücksichtigen.

1.9 Parken / An und Abfahrt

Parkflächen stehen nur im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Eine Ein- und Ausfahrtskontrolle ist nicht möglich. Im Bereich der Parkflächen ist ein Mindestabstand zu den Insassen anderer Fahrzeuge von jeweils 1,5 m einzuhalten.

1.10 Zuwiderhandlung

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich dazu sich an die geltenden Regeln der Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen und dieses Hygienekonzept zu halten. Werden die geltenden Vorgaben nicht eingehalten wird konsequent, mit Ausschluss von der Veranstaltung, gehandelt!

Vorstand

RSG Muldental Grimma e.V.